

11. Satzung

zur Änderung der Satzung des Flecken Aerzen über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die zentrale gemeindliche und die dezentrale gemeindliche Abwasserbeseitigung) des Flecken Aerzen vom 01.März 2001

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.10.2023 (Nds. GVBl. S. 250) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (GVBl. S. 589) hat der Rat des Flecken Aerzen in seiner Sitzung am 14.12.2023 folgende 11. Satzung zur Änderung der Satzung des Flecken Aerzen über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die zentrale gemeindliche und die dezentrale gemeindliche Abwasserbeseitigung) des Flecken Aerzen vom 01.März 2001, zuletzt geändert durch die 10. Änderungssatzung vom 12.11.2020 beschlossen:

Artikel I

§ 12 erhält folgende Fassung:

§ 12 Gebührensatz

Die Abwassergebühr beträgt je Kubikmeter (cbm) Schmutzwasser **4,67 Euro**.

Artikel II

§ 19 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr für die Benutzung der gemeindlichen dezentralen Abwasserbeseitigungsanlage beträgt **91,10 Euro** je angefangenen Kubikmeter (cbm) Klärschlamm.

Artikel III

§ 21 erhält folgende Fassung:

Die Gebührenpflicht für die Benutzung der dezentralen Abwasserbeseitigungsanlage entsteht mit dem Abschluss der Entleerung der Abwasserbehandlungsanlage.

Artikel IV

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

Aerzen, den 18.12.2023

gez. Wittrock
Bürgermeister